

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Kirchschlag bei Linz am 30. Jänner 2025
Tagungsort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Kirchschlag**

Anwesende:

- | | |
|--|---------|
| 1. Bgm. Michael Mair, BSc | (ÖVP) |
| 2. Vizebgm. Ing. Günter Kaiser | (ÖVP) |
| 3. GR Simone Kaiser | (ÖVP) |
| 4. GR Mag. ^a Sigrid Prammer | (ÖVP) |
| 5. GR. Ing. Mag. Klaus Wurz | (ÖVP) |
| 6. GV Franz Götzendorfer | (ÖVP) |
| 7. GR Ing. Walter Oberneder | (ÖVP) |
| 8. GR Herbert Manzenreiter | (ÖVP) |
| 9. GV Mag. Wolfgang Kitzmüller | (FPÖ) |
| 10. GR Anneliese Kitzmüller | (FPÖ) |
| 11. GR Gabriela Urban | (SPÖ) |
| 12. GR Wolf Dittrich | (SPÖ) |
| 13. GV Julia Reiter | (GRÜNE) |
| 14. GR Franz Reiter | (GRÜNE) |
| 15. GR Gerald Graßl | (GRÜNE) |
| 16. GR Michael Pree | (GRÜNE) |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|--------------------------|---|
| 17. EM Gerhard Deim, MBA | für (ÖVP) Thomas Anzinger |
| 18. EM Ing. Lukas Schürz | für (ÖVP) Elisabeth Pils, BSc |
| 19. EM Dagmar Graßl | für (GRÜNE) Mag. ^a (FH) Barbara Payré, MSc |

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Manfred Pichler
Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 O.ö.GemO.1990): -x-

Es fehlen:

- entschuldigt: Thomas Anzinger, Elisabeth Pils, BSc, Mag.^a (FH) Barbara Payré, MSc, Manuela Madlmeir, Wolfgang Birngruber, Carola Maurer, Ronald Gangl, Klara Kaiser, Sigrid Leimhofer, MBA, Ing. Klemens Kaiser, Anna Schichl, Dipl. Jur. Nina Kriegel, Jürgen Anzinger, Mag. Claudia Barth, Mag. Doris Wurz, Ing. Ernst Panwinkler, Benjamin Oberneder, Sebastian Oberneder, Georg Pleninger, Dr. Anton Feuerstein, Christine Kaineder, Jonas Eckmann
- unentschuldigt: - x -

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö. GemO. 1990): AL Manfred Pichler

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von dem Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 16.01.2025 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12.12.2024 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Zu Mitunterfertigern des Protokolls der heutigen Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung werden von den einzelnen Fraktionsvorsitzenden

(ÖVP)	Simone Kaiser
(GRÜNE)	Julia Reiter
(FPÖ)	Mag. Wolfgang Kitzmüller
(SPÖ)	Wolf Dittrich

namhaft gemacht.

Sonstige Mitteilungen:

keine

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Behandlung des Prüfungsberichtes der BH Urfahr-Umgebung zum Nachtragsvoranschlag 2024.

Der Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung zum Nachtragsvoranschlag 2024 liegt dem Gemeinderat via Intranet vor, deshalb verzichtet der Bürgermeister auf die vollständige Verlesung des gesamten Berichtes. Er geht zusammenfassend auf den wesentlichen Inhalt ein und verliest die Schlussbemerkung: „Der 1. Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Kirchschlag bei Linz wird zur Kenntnis genommen.“

Da keine Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden, **stellt Bgm. Michael Mair, BSc den Antrag**, den Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung zum Nachtragsvoranschlag 2024 zur Kenntnis zu nehmen. **Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.**

2. Abänderung der Tarifordnung für die Schülernachmittagsbetreuung an der Adalbert-Stifter Volksschule Kirchschlag und Ferienbetreuung in Kirchschlag.

Aufgrund einer Änderung der Rechtsgrundlage für die Tarifordnung muss auch diese angepasst werden. Sie liegt dem Gemeinderat im Entwurf via Intranet bereits vor.

Da keine Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden, **stellt Mag.^a Sigrid Prammer den Antrag**, die die Tarifordnung für die Schülernachmittagsbetreuung an der Adalbert-Stifter Volksschule und Ferienbetreuung in Kirchschlag wie folgt zu beschließen:

Tarifordnung für die Schülernachmittagsbetreuung an der Adalbert-Stifter Volksschule Kirchschiag und Ferienbetreuung in Kirchschiag

Präambel

Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder ab dem Schuleintritt kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens und Bemessungsgrundlage

(1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

(2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

(3) Das Familieneinkommen beinhaltet:

a) bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;

b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;

c) sonstige Einkünfte, zB aus Vermietung und Verpachtung;

d) in folgenden Fällen ist der letztgültige Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:

- bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
- bei freiberuflich Tätigen (zB Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (zB Waisenrente) zusammen.

(4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie zB:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

(6) Wohnbeihilfe und Familienbeihilfe, sowie Pflegegeld und der Angehörigenbonus gemäß Bundespflegegeldgesetz idF BGBl. I Nr. 170/2023 zählen nicht zum Einkommen.

(7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.

(8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).

(9) Sofern für ein Kind Pflegekindergeld nach § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bezogen wird, bemisst sich abweichend von Abs. 1 bis 8 der zu erbringende Kostenbeitrag für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließlich nach der Höhe des gewährten Pflegekindergeldes.

§ 2

Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind ab dem Schuleintritt bzw. ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen eine allenfalls verabreichte Verpflegung (Mittagessen und Jause),

ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und

angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) sowie Veranstaltungsbeiträge gemäß §§ 11 und 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

(3) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und umfasst alle schulfreien Tage mit Ausnahme der Sommerferien.

Für die Monate Juli und September wird der Elternbeitrag aliquot der Schultage berechnet.

Der Elternbeitrag versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(4) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.

(5) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

(6) Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 3f sowie die Materialbeiträge gemäß § 9 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 3

Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag für Schulkinder in der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt 50 Euro.

(2) Der Mindestbeitrag kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Seite 3

§ 4

Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Schulkinder in der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt für 138 Euro.

§ 5

Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig die Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 30% und für jedes weitere Kind in der Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 60 % festgesetzt.

Der Geschwisterabschlag kann nicht mit einem Kind in einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Kirchschatz kombiniert werden.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages

(1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung an der Adalbert-Stifter Volksschule beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder 3 % bzw. maximal 138 Euro

(2) Für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung an weniger als fünf Tagen wird der Höchstarif wie folgt festgesetzt:

4 Tage	85 %
3 Tage	70 %
2 Tage	80 %
1 Tag	40 % des berechneten Beitrages

§ 7

Kinderbetreuung in den Sommerferien

(1) Für die Betreuung an Ferientagen wird unabhängig der Bestimmungen der §§ 3,4 und 6 ein Beitrag in Höhe von € 7,00 pro Tag und Kind festgesetzt. Dieser Beitrag unterliegt der Wertsicherung im Sinne des § 2 Abs. 6.

Darüber hinaus werden die Beiträge gemäß § 9 Abs. 2 u. 3 (Veranstaltungsbeiträge und Jausenbeitrag) eingehoben.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie am selben Tag die Ferienbetreuung, gilt der Geschwisterabschlag gemäß § 5.

§ 8

Kinderbetreuung für NABE-externe Kinder

(1) Die Kinderbetreuung an Zwickeltagen und an allen Ferientagen kann zusätzlich von Kindern im Volksschulalter in Anspruch genommen werden, die während des Schuljahres nicht die Nachmittagsbetreuung besuchen. Voraussetzung ist, dass nach der Bedarfserhebung der Kinder, die die Nachmittagsbetreuung besuchen, noch Betreuungsplätze bei gleichbleibendem Personalstand frei sind. Kinder mit Hauptwohnsitz in Kirchschatz können vorgereicht werden. Im Betreuungsfall gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge), Veranstaltungsbeiträge und Jausenbeitrag

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 12,00 Euro pro Semester je Kind eingehoben.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(3) Für die Verabreichung einer Jause während der Besuchszeit in der Betreuungseinrichtung wird ein Beitrag von 1,00 Euro/Tag je Kind eingehoben. Seite 4

(4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Juliwoche von den Eltern am Gemeindeamt Kirchschlag eingesehen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.02.2025 in Kraft.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

3. Sammlung von Hausabfällen; Beschlussfassung einer Vertragsergänzung mit der Fa. Zellinger GmbH, 4111 Walding.

Die Notwendigkeit der Vertragsergänzung resultiert aus der Einführung der Biotonne und der damit einhergehenden Umstellung der Restmüllabfuhr von zwei auf drei und von vier auf sechs Wochen. Die Vertragsergänzung liegt dem Gemeinderat im Entwurf via Intranet vor.

Michael Pree: Findet eine einwöchige Abfuhr statt?

Michael Mair, BSc: Bei den Gasthäusern und den großen Wohnanlagen im Ort ist eine einwöchige Abfuhr notwendig, und wird weiterhin durchgeführt.

Manfred Pichler: Ergänzend dazu sei erwähnt, dass die Müllabfuhrordnung, die in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2024 beschlossen und neu erlassen wurde, keine einwöchige Abfuhr vorsieht. Die einwöchige Abfuhr bei besagten Liegenschaften wird außerhalb der Müllabfuhrordnung bedient, nach der Müllabfuhrgebührenordnung dreiwöchig abgerechnet. Die weiteren Abfuhrungen werden als zusätzliche Leistung separat verrechnet.

Anneliese Kitzmüller: Betrifft das auch die Attergauer-Häuser?

Manfred Pichler: Die Liegenschaftsverwaltungen aller größeren Wohnanlagen im Ort wurden rechtzeitig von der Anpassung des Abfuhrintervalls in Kenntnis gesetzt, doch vielfach wurde darauf nicht reagiert. Die Umstellung führte in weiterer Folge zu Problemen mit dem Volumen des anfallenden Hausmülls, wodurch sich die Beschwerden der Bewohner am Gemeindeamt häuften. Den Bewohnern wurde empfohlen, in der Hausgemeinschaft und mit der Hausverwaltung die Bedürfnisse zu besprechen, damit gemeinsam eine Lösung gefunden werden kann.

Gabriela Urban: Bei uns ergibt sich eine Preiserhöhung von 50% da die Restmüllabfuhrungen von 26 auf 17 jährlich reduziert wurden und wir aufgrund von Eigenkompostierung keine Biotonne benötigen. Rund 200 Haushalte nutzen das Angebot der Biotonne und trotzdem müssen alle Haushalte in der Gemeinde die Kosten der Biotonne mittragen. Viele Bewohner Kirchschlags haben mir gegenüber auch Bedenken geäußert. Werden diese Bedenken auch am Gemeindeamt angebracht?

Manfred Pichler: Im Zuge der Aussendung der ersten Quartalsvorschreibung 2025 rechnen wir auch auf der Gemeinde vermehrt mit diesbezüglichen Gesprächen. Es sei jedoch gesagt, dass die Einführung der Biotonne im gesamten Gemeindegebiet in sämtlichen zuständigen Gremien und Ausschüssen ausführlich diskutiert und beschlossen wurde.

Michael Mair, BSc: Aufgrund der Verordnung müssen alle Angebote in einem einzigen Müllabfuhrtarif zusammengefasst werden, was dazu führt, dass die Kosten für das zusätzliche Angebot der Biotonne auf alle aufzuteilen ist, unabhängig davon, ob sie das Angebot nützen möchten oder nicht.

Da keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen vorgebracht werden, **stellt VBgm. Ing. Günter Kaiser den Antrag**, die Vertragsergänzung mit der Firma Zellinger, 4111 Walding, wie vorliegend und soeben besprochen zu beschließen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit 17:2 Stimmen angenommen (Stimmhaltungen: 2x SPÖ) angenommen.

4. Neuerlassung einer Feuerwehrtarifordnung.

Die Feuerwehrtarifordnung ist nicht zu verwechseln mit der Feuerwehrgebührenordnung und betrifft nichtsohoheitliche Leistungen, die die Feuerwehr erbringen darf wie z.B. das Entfernen eines Wespennests oder das Bergen festgefahrener Fahrzeuge im Schnee. Die Feuerwehrtarifordnung liegt dem Gemeinderat via Intranet im Entwurf vor.

Ing. Lukas Schürz: Diese nichtsohoheitlichen Leistungen dürfen nicht überwiegen und sind genau zu dokumentieren. Die Feuerwehr Kirchschatlag führt nun auch immer ein entsprechendes Formular in den Fahrzeugen mit, um die Einwilligung des Hilfesuchenden in den Einsatz einzuholen und Rechtsansprüche im Schadensfall abzuwenden.

Nachdem keine weiteren Fragen oder Anmerkungen vorgebracht werden, **stellt GV Franz Götzendorfer der Antrag**, die Feuerwehrtarifordnung wie vorliegend und vorgetragen zu beschließen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand einstimmig angenommen.

5. Abschluss einer Abtretungs- und Übertragungsvereinbarung mit der Real-Treuhand Projekt- und Bauträger GmbH. (RTP), 4020 Linz, hinsichtlich Grundstück 1651/5 KG Kirchschatlag (Verkehrsfläche).

Die Abtretungs- und Übertragungsvereinbarung mit der Real-Treuhand Projekt- und Bauträger GmbH. (RTP) liegt dem Gemeinderat via Intranet vor, der Bürgermeister bespricht dazu Folgendes:

Im Zuge der Planungsarbeiten des Projekt Pano (Breitenstein 5) wurden mit der Real-Treuhand Projekt- und Bauträger GmbH Gespräche geführt, einen ungenützten Teil der Liegenschaft für öffentliche Parkplätze zu verwenden. Die Wohnungen bieten für die Bewohner je 2 Parkplätze in der Tiefgarage, einige Besucherparkplätze stehen auf der Liegenschaft ebenfalls bereits zur Verfügung.

Die Real-Treuhand Projekt- und Bauträger GmbH erklärt sich zur Errichtung der Parkplätze, sowie zur Abtretung des betreffenden Grundstücks in das öffentliche Gut bereit. Die im Entwurf vorliegende Abtretungs- und Übertragungsvereinbarung enthält desweiteren eine Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung eines einmaligen Baukostenzuschusses zu den Errichtungskosten der Parkplätze in Höhe von € 24.148,80.

Es wurden 12 Parkplätze errichtet, was Kosten iHv rd. € 2.000,-- pro Parkplatz bedeutet. Dieser Betrag liegt weit unter den veranschlagten Kosten für öffentliche Parkplätze welche vor einigen Jahren bei der Stifter Villa iHv rd. € 5.000,- pro Parkplatz zur Rede standen und nicht errichtet wurden.

Wolf Dittrich: Können dann auch Besucher des Wohnhauses dort parken?

Michael Mair, BSc: Ja, natürlich können auch Besucher des Wohnhauses dort parken. Es ist künftig ein öffentlicher Parkplatz, wo jeder parken darf.

Gabriela Urban: Die Gemeinde muss den Parkplatz dann pflegen, weil er in ihrem Eigentum steht.

Ing. Günter Kaiser: Die Errichtung der 12 Parkplätze hat auf Wunsch der Gemeinde stattgefunden. Hätte die Gemeinde den Wunsch nicht geäußert, wäre dort eine Grünfläche geblieben.

Dagmar Graßl: Die Parkplätze wurden also bereits errichtet. Jetzt muss der Gemeinderat dem Abtretungs- und Übertragungsvereinbarung mit der Real-Treuhand Projekt- und Bauträger GmbH. (RTP) nur noch zustimmen?

Michael Mair, BSc: In den Plänen zur Flächenwidmung, die im Gemeinderat beschlossen wurden, waren die betroffenen Parkplätze bereits eingezeichnet.

Ing. Walter Oberneder: Bei meinen Spaziergängen mit dem Hund ist mir aufgefallen, dass die Parkplätze viel von Wanderern oder Spaziergängern am Breitenstein verwendet werden.

Gerald Graßl: Was würde mit den Parkplätzen passieren, wenn der Gemeinderat dem Abtretungs- und Übertragungsvereinbarung mit der Real-Treuhand Projekt- und Bauträger GmbH. (RTP) nicht zustimmt?

Michael Mair, BSc: Die Parkplätze bleiben im privaten Eigentum der Real-Treuhand Projekt- und Bauträger GmbH. (RTP), bzw. im Eigentum der Wohnungseigentümer.

Nachdem eine allgemeine Unruhe im Sitzungssaal entsteht, stellt Bgm. Michael Mair, BSc den Antrag auf Ende der Debatte.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit 18:1 (Stimmhaltung: Wolf Dittrich) angenommen.

Ing. Mag. Klaus Wurz stellt den Antrag, die Abtretungs- und Übertragungsvereinbarung mit der Real-Treuhand Projekt- und Bauträger GmbH. (RTP) wie im Entwurf vorliegend zu beschließen.

Der Antrag wird durch ein Zeichen mit der Hand mit 13:6 Stimmen (Gegenstimmen: 4x Die Grünen, Stimmhaltungen: Die Grünen - Julia Reiter, SPÖ - Wolf Dittrich) angenommen.

6. Bericht des Bürgermeisters.

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über folgende Belange:

- **Glasfaserausbau:** einige Bereiche können schon Internet über das Glasfasernetz beziehen
- **„Kirchschlag feiert“:** 10. Mai 2025
 - 50-Jahre Partnergemeinde Meeder
 - Segnung neues TLF der Feuerwehr Kirchschlag
 - Übergabe des Ehrenrings an Gebhard Gangl
 - Veranstalter:
Feuerwehr Kirchschlag, Musikverein Kirchschlag, Gemeinde Kirchschlag nicht direkt mit

den Arbeiten beschäftigt – hält sich im Hintergrund, wird die Veranstalter aber (finanziell) unterstützen

- **Bildungsraum:** Einreichunterlagen können bis Juni fertiggestellt werden – dann Bauverhandlung – dann 5 Monate Ausführungsplanung – Ausschreibung der Arbeiten voraussichtlich im Dezember – Start der Bauarbeiten 2026
- **Gastro-Pächter SFZ:** Bisher 2 Interessenten, die hoffentlich ein Angebot abgeben, Bewerbungsfrist ist noch bis 15.02.2025
- **Sportalm:** Erdarbeiten findet statt, der Lagerplatz des Gemeindebauhofes wird renaturiert, neuer Lagerplatz: voraussichtlich alte Kläranlage
- **Betreubares Wohnen:** Es ist eine Wohnung nicht besetzt, nach 3 Monaten ohne Mieter hat die Gemeinde die Miete zu übernehmen
- **Pamerweg:** Pumpwerk des Kanals ausgefallen (kurz vor der Einfahrt in den Wald) – die Pumpen sind BJ 1982, auch die Reservepumpe funktioniert nicht - eine Pumpe konnte durch Ersatzteile aus der anderen repariert werden – wird morgen eingesetzt
§ 60 OÖ GemO: Notanordnung durch den Bürgermeister im Sinne der Gemeinde – deshalb Beauftragung der Fa. Türriedl & Mayr mit den Planungsarbeiten – neue Pumpe soll möglichst zeitnah bestellt werden – auf den Beschluss des Gemeinderates kann nicht gewartet werden. Die Kosten werden sich auf bis zu € 50.000,- belaufen.
Das alte Pumpwerk kann nicht mehr repariert werden – keine Ersatzteile mehr
Bauhofmitarbeiter entleeren den Pufferbehälter täglich mittels Vacuumfass.
- **Veranstaltungseinladungen:**
 - 100 Jahre FF Kronabittedt: 24. und 29. Mai 2025
 - Faschingsparty Landjugend: Faschingsdienstag (04.03.2025)
 - Pfarrfasching: 28.02.-02.03.2025
 - Musikerball: 22.02.2025

7. Allfälliges.

Michael Pree: In der Panoramastraße wurde der Gehsteig nicht geräumt. Fußgänger mussten auf der Straße gehen.

Michael Mair, BSc: Im Ortsgebiet sind die Grundbesitzer für die Räumarbeiten zuständig, außerhalb des Ortsgebietes die Gemeinde. Bei den Räumarbeiten des Gehsteigs wird nachgebessert.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.15 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer

Gemeinderat ÖVP

Gemeinderat SPÖ

Gemeinderat FPÖ

Gemeinderat GRÜNE

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom
keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der
beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Kirchschlag/Linz, am

Vorsitzender: